Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

vom 26. April 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 652) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBI. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBI. S. 504) geändert worden ist, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Striegistal in seiner Sitzung am 25. April 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Gemeinde Striegistal im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege der Gemeinde erhebt die Gemeinde Striegistal Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Striegistal oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Striegistal besucht
- (3) Für Kinder, welche das dritte Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Eltern ab diesem Monat den Elternbeitrag für die Kindergartenbetreuung.
- (4) Elternbeiträge müssen auch bei Krankheit und Urlaub des betreuten Kindes entrichtet werden. Gleiches gilt bei Betriebsferien und zeitweiser Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege laut § 4 Abs. 5 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal.
- (5) Für Kinder, die länger als vier Wochen nachweislich erkrankt sind, kann auf schriftlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung der Elternbeitrag nach diesem Zeitraum erlassen werden. Die Berechnung für diese Zeiträume erfolgt prozentual. (Anwesende Tage des Kindes zur Betreuung geteilt durch die Gesamtbetreuungstage im Monat)
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 3 Abs. 11 und 12 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 3 Abgabenschuldner, Höhe der Elternbeiträge

(1) Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

- (2) Elternbeiträge werden für die Betreuung eines jeden Kindes, entsprechend den Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung der Gemeinde Striegistal erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart im Sinne von § 14 (1) SächsKitaG, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Mieten.
- (4) Die Gemeindeverwaltung berechnet die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Hort, Kindergarten und Kinderkrippe) besuchen und der besonderen Situation von Alleinerziehenden. Eheähnliche Gemeinschaften werden verheirateten Paaren gleichgesetzt.
- (5) Die vom Jugendamt gezahlten Ermäßigungsbeträge (Geschwisterermäßigung) werden vom Träger der Einrichtung vierteljährlich beantragt.
- (6) Die Erziehungsberechtigten können beim Jugendamt die Übernahme des Elternbeitrages beantragen, soweit Ihnen die Belastung gemäß § 90 Abs.3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist
- (7) Die Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betragen bei einer Betreuungszeit

| bis 9 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
|--------------|--|---|
| 1. Kind | 210,00 Euro | 189,00 Euro |
| 2. Kind | 126,00 Euro | 105,00 Euro |
| 3. Kind | 42,00 Euro | 21,00 Euro |
| bis 6 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
| 1. Kind | 140,00 Euro | 126,00 Euro |
| 2. Kind | 84,00 Euro | 70,00 Euro |
| 3. Kind | 28,00 Euro | 14,00 Euro |
| bis 4,5 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
| 1. Kind | 105,00 Euro | 94,50 Euro |
| 2. Kind | 63,00 Euro | 52,50 Euro |
| 3. Kind | 21,00 Euro | 10,50 Euro |
| | Kind Kind Kind S 6 Std. Kind Kind Kind Kind Kind Kind Kind Kind | 1. Kind 210,00 Euro 2. Kind 126,00 Euro 3. Kind 42,00 Euro bis 6 Std. in Familie 1. Kind 140,00 Euro 2. Kind 84,00 Euro 3. Kind 28,00 Euro bis 4,5 Std. in Familie 1. Kind 105,00 Euro 2. Kind 63,00 Euro |

(8) Die Elternbeiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betragen bei einer Betreuungszeit

| bis 9 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
|--------------|-------------|------------------|
| 1. Kind | 120,00 Euro | 108,00 Euro |
| 2. Kind | 72,00 Euro | 60,00 Euro |
| 3. Kind | 24,00 Euro | 12,00 Euro |
| bis 6 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
| 1. Kind | 80,00 Euro | 72,00 Euro |
| 2. Kind | 48,00 Euro | 40,00 Euro |
| 3. Kind | 16,00 Euro | 8,00 Euro |
| bis 4,5 Std. | in Familie | Alleinerziehende |
| 1. Kind | 60,00 Euro | 54,00 Euro |
| 2. Kind | 36,00 Euro | 30,00 Euro |
| 3. Kind | 12,00 Euro | 6,00 Euro |
| 3. Kind | 12,00 Euro | 6,00 Euro |

(9) Die Elternbeiträge für Hortkinder betragen bei einer Betreuungszeit

| bis 6 Stunden | in Familie | Alleinerziehende |
|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Kind | 65,00 Euro | 58,50 Euro |
| 2. Kind | 39,00 Euro | 32,50 Euro |
| 3. Kind | 13,00 Euro | 6,50 Euro |
| | | |
| bis 5 Stunden | in Familie | Alleinerziehende |
| bis 5 Stunden 1. Kind | in Familie 54,17 Euro | Alleinerziehende 48,75 Euro |
| | | |

(10) Ab dem 4. Kind ist die Betreuung kostenfrei.

(11) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte je angefangene Stunde erhoben.

Im Kinderkrippenbereich **5,08 Euro**, im Kindergartenbereich **2,47 Euro** und im Hortbereich **2,00 Euro**. Diese Stundensätze gelten auch für Kinder, welche im Ausnahmefall stundenoder tageweise betreut werden.

Erfolgt die Betreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus beträgt das weitere Entgelt pro angefangene Stunde **29,74 Euro.**

(12) Für die Ferienbetreuung nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal für nicht im Hort angemeldete Kinder werden Entgelte erhoben. Das Entgelt beträgt bei einer Ganztagsbetreuung (8h) **16,00 Euro**.

§ 4 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird durch Bescheid der Gemeinde Striegistal festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind unbar durch Abbuchungsverfahren oder durch Überweisung zu zahlen und bis zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte laut § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal werden den Eltern zum Monatsende in Rechnung gestellt.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung der Elternbeiträge

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Striegistal und in der Kindertagespflege vom 3. Juli 2014 außer Kraft.

Striegistal, den 26. April 2017

Wagner Bürgermeister

Siegel

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.